

Satzung

Stand 27.10.2018

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Studentenkeller“ und stellt einen Verein im Sinne der §§ 21, 55 ff. BGB dar. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „StuK“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in der Nürnberger Straße 42 in 04103 Leipzig.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Zwecke

- 1) Der StuK ist ein Studentenklub und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist keine Gaststätte und verfolgt keine Gewinninteressen. Getränke und Speisen werden veranstaltungsbegleitend und zum günstigsten Preis angeboten.
- 2) Der Verein versteht sich als Anlaufpunkt für Studierende aller Universitäten, Hochschulen und Fachrichtungen. Durch die Tätigkeit des Vereins soll die Kommunikation der Studierenden untereinander unterstützt, Raum für Entspannung geboten und durch ein Kulturangebot der Alltag der Studierenden bereichert werden. Dabei wird die Integration ausländischer Studierender und die Unterstützung von Studierenden im ersten Semester angestrebt.
- 3) Der StuK unterstützt mit seiner Tätigkeit die Kulturarbeit des Studentenwerkes Leipzig, sowie andere studentische Initiativen.

§ 3 – Mitglieder

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, welche die Aufnahmekriterien gemäß § 4 erfüllt. Die Aufnahmekriterien werden durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit festlegt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht an politische Anschauungen, Konfessionen oder Staatsangehörigkeiten gebunden.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden in der Form von Arbeitsleistungen erbracht. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
- 4) Eine Mitgliedschaft schließt die schriftliche Anerkennung der Satzung, die Erbringung der Mitgliedsbeiträge und eine aktive Mitarbeit bei der Realisierung der Ziele und Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung ein.
- 5) Bei Verstößen gegen die Satzung oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein.
- 6) Der Austritt aus dem StuK erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber der Vollversammlung. Er kann auch schriftlich gegenüber dem Klubrat oder der Dreierspitze erklärt werden. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein.

§ 4 – Aufnahmekriterien

- 1) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist gegenüber der Vollversammlung zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme soll von der aufzunehmenden Person selbst gestellt werden. Im Verhinderungsfall kann der Antrag auch von einem anwesenden Mitglied, Senior oder Ehrenmitglied gestellt werden.
- 3) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anerkennung der Satzung voraus. Jedes Mitglied muss bei der Aufnahme eine gültige Email-Adresse angeben. Eine Änderung der Email-Adresse ist dem Klubratsposten Mitglieder/Dienste unverzüglich mitzuteilen, sofern die Daten nicht durch das Mitglied selbstständig aktualisiert werden können.
- 4) Der Aufzunehmende muss seit der letzten ordentlichen Vollversammlung den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 ordnungsgemäß erfüllt haben. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht erfüllt worden, ist abweichend von Absatz 1 eine 2/3 Mehrheit zur Aufnahme erforderlich.
- 5) Die formale Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch die Vollversammlung. Das Stimmrecht tritt nach dem Tagesordnungspunkt „Austritte/Aufnahmen“ in Kraft.
- 6) Den Status eines Anwärters hat, wer seit der letzten ordentlichen Vollversammlung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 mindestens 3 Dienste und 1 Arbeitseinsatz ODER 6 Dienste geleistet und einen schriftlichen Mitgliedsantrag gestellt hat. Anwärter sind keine Mitglieder, sollen aber ins Vereinsleben einbezogen werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden in der Form von Arbeitsleistungen erbracht. Zwischen zwei ordentlichen Vollversammlungen sind mindestens folgende Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen:
6 Dienste, 2 Arbeitseinsätze,
ODER
8 Dienste, 1 Arbeitseinsatz
Seit der vorletzten ordentlichen Vollversammlung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 muss an mindestens einer Schulung teilgenommen worden sein.
- 2) Den Umfang von Diensten, Schulungen und Arbeitseinsätzen legt der Klubrat durch Beschluss fest, ebenso weitere Bestimmungen über ihre Durchführung.
- 3) Ein Mitglied kann unter besonderen Umständen von der Vollversammlung oder dem Klubrat von einem Teil seiner Pflichten beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, maximal jedoch für zwei aufeinanderfolgende Semester. Beurlaubte Mitglieder haben für den Zeitraum ihrer Beurlaubung kein Stimmrecht in der Vollversammlung, können aber in den Klubrat gewählt werden.
- 4) Die Erfüllung des Mitgliedsbeitrags soll jeweils einmal im Semester durch die Vollversammlung für die zurückliegenden 6 Monate überprüft werden. War ein Mitglied in diesem Zeitraum von einem Teil seiner Pflichten beurlaubt, so verringern sich die Pflichten des Mitglieds entsprechend der bei der Beurlaubung getroffenen Festlegungen.
- 5) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllt haben, verlieren ihren Status der Mitgliedschaft sowie alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein. Betroffene Mitglieder können der Vollversammlung zum Verbleib vorgeschlagen werden. Über den Verbleib entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6) Die Teilnahme an der Vollversammlung ist für Anwärter und Mitglieder verpflichtend.

§ 6 – Senioren

- 1) Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied kann durch die Vollversammlung zum Senior gewählt werden, wenn es folgende Kriterien erfüllt:
 - a) insgesamt mindestens ein Jahr deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens ein Jahr ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Klubratsmitglieds oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - b) insgesamt mindestens ein Jahr ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens ein Jahr deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Klubratsmitglieds oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - c) insgesamt mindestens zwei Jahre Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds.
- 2) Senioren sind keine Mitglieder, sollen aber weiterhin in das Vereinsleben einbezogen werden. Der Seniorenstatus ist unbefristet. Er kann durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit entzogen werden, wenn der Senior eine schwerwiegende Verfehlung gegen den Verein begangen hat, oder sich durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat.
- 3) Bei der Abstimmung über die Verleihung oder den Entzug des Seniorenstatus sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Senioren stimmberechtigt. Die Einzelheiten zu diesem Paragraph regelt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der nach § 8 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 – Ehrenmitglieder

- 1) Verdiente Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind oder austreten möchten, da sie die Pflichten eines Mitglieds nicht mehr erfüllen können, können von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied gewählt werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. insgesamt mindestens zwei Jahre deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens zwei Jahre ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Klubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - b. insgesamt mindestens zwei Jahre ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens zwei Jahr deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Klubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - c. insgesamt mindestens vier Jahre Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds.
- 2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins. Die Rechte werden nur durch § 8 „Vollversammlung“ und § 11 „Dreierspitze“ eingeschränkt.
- 3) Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Mitglieds, ist aber von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder können in den Klubrat gewählt werden. Der Ehrenmitgliedsstatus ist unbefristet. Er kann durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied eine schwerwiegende Verfehlung gegen den Verein begangen hat, oder sich durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat.
- 4) Bei der Abstimmung über die Verleihung oder den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Senioren stimmberechtigt. Die Einzelheiten zu diesem Paragraph regelt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der nach § 8 Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 – Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des StuK. Sie tagt ordentlich zweimal jährlich im Oktober und im April. Eine außerordentliche Vollversammlung kann einberufen werden durch:
 - a. Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder
 - b. Antrag von mindestens 1/3 der nach § 8 Absatz 3 Satz 1 in der Vollversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder
 - c. Antrag von mindestens 1/3 der Klubratsmitglieder
 - d. einstimmigen Beschluss der Dreierspitze
- 2) Der Klubratsposten Formalia bzw. sein Vertreter lädt alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form ein. Die Versendung per E-Mail ist ausreichend. Ist der Termin der Vollversammlung nicht durch den Klubrat beschlossen worden, legt der Klubratsposten Formalia den Termin nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 3) Stimmrecht in der Vollversammlung haben alle zum Zeitpunkt der Vollversammlung an einer Hochschule immatrikulierten Mitglieder, die zu Beginn der Versammlung nicht im Sinne § 5 Absatz 3 dieser Satzung beurlaubt sind. Zum Beginn der Sitzung nicht anwesende Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie bereits vor Sitzungsbeginn die Tatsache ihrer Immatrikulation gegenüber dem Klubratsposten Formalia oder seinem Vertreter unaufgefordert in schriftlicher oder elektronischer Form nachgewiesen haben.
- 4) Das Klubratsmitglied Formalia bzw. sein Vertreter protokolliert die Versammlung, unterschreibt das Protokoll gemeinsam mit einem weiteren Klubratsmitglied und versendet es binnen 14 Tagen per E-Mail an alle Mitglieder. Das Protokoll gilt automatisch als bestätigt, wenn ihm binnen 2 Wochen nach Versendung nicht widersprochen wurde. Wird dem Protokoll widersprochen, oder findet die nächste Vollversammlung bereits innerhalb der Widerspruchsfrist statt, so wird das Protokoll durch die jeweils nächste Vollversammlung beschlossen.
- 5) Die Vollversammlung ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Absatz 3 beschlussfähig. Stimmberechtigte Ehrenmitglieder werden bei der Ermittlung der Anzahl der insgesamt Stimmberechtigten nicht beachtet. Sie entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 6) Aufgaben der Vollversammlung:
 - a. Erweiterung und Wahl des Klubrates gemäß § 9 dieser Satzung
 - b. Beschluss über Satzungsänderung/Auflösung
 - c. Beschluss besonderer Ausgaben über 2500 €
 - d. Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern und Wahl von Ehrenmitgliedern, Senioren
 - e. Beschluss über grundlegende Vereinsfragen.

§ 9 – Klubrat

- 1) Der Klubrat hat 14 Mitglieder mit folgenden Aufgabenbereichen:
 - 1 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit / Kultur
 - 1 Verantwortlicher für Formalia
 - 1 Verantwortlicher für Vermietung
 - 1 Verantwortlicher für Kasse

- 1 Verantwortlicher für Lager / Einkauf
 - 1 Verantwortlicher für Mitglieder / Dienste
 - 1 Verantwortlicher für Gastronomie
 - 1 Verantwortlicher für Buchführung
 - 1 Verantwortlicher für Vereinsleben
 - 1 Verantwortlicher für Hausmeister
 - 1 Verantwortlicher für EDV / Technik
 - 1 Verantwortlicher für Einlass
 - 2 Verantwortliche für RuTiLuSt
- 2) Diese Klubratsmitglieder sind in den Klubratssitzungen stimmberechtigt. Die beiden Verantwortlichen des Posten RuTiLuSt haben gemeinsam eine Stimme. Sollten sie sich nicht einigen können, enthalten sie sich automatisch. Sollte nur einer der Verantwortlichen anwesend sein, ist er berechtigt diese Stimme allein zu vertreten.
 - 3) Die Vollversammlung kann für jede Wahlperiode weitere beratende Klubratsposten schaffen. Der Klubrat kann dies ebenfalls tun, jedoch nur für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Vollversammlung. Beratende Klubratsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Klubratsmitgliedes, aber kein Stimmrecht im Klubrat.
 - 4) Die Posten des Klubrates werden durch die Vollversammlung jeweils auf der Sitzung im April neu gewählt. Vakante Posten müssen spätestens bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung zur Wahl gestellt werden. Bis dahin kann der Klubrat oder die Vollversammlung den Posten durch ein Mitglied oder Ehrenmitglied kommissarisch besetzen. Ist dies nicht möglich, so werden seine Aufgaben durch den Klubrat auf die übrigen Klubratsmitglieder verteilt.
 - 5) Die Klubratsposten können durch alle Mitglieder und Ehrenmitglieder besetzt werden. Mindestens die Hälfte der Klubratsmitglieder gemäß Absatz 1 muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Hochschule immatrikuliert sein. Finden sich nicht genügend Mitglieder nach Satz 2, kann der Posten gemäß Absatz 4 kommissarisch besetzt werden. Jedes Mitglied kann höchstens jeweils einen Posten gemäß der Absätze 1) und 3) besetzen.
 - 6) Die Dreierspitze gemäß § 11 hat im Klubrat ein Vetorecht gegen alle Entscheidungen des Klubrats. Wird ein Veto eingelegt, wird der verhandelte Gegenstand vertagt und dann auf der nächsten Sitzung erneut behandelt. In der folgenden Sitzung kann das Veto nicht erneuert werden.
 - 7) Der Klubrat kann mit 2/3-Mehrheit ein Klubratsmitglied von seinem Posten beurlauben. Es wird damit von all seinen Rechten und Pflichten als Klubratsmitglied entbunden. Wird der Beurlaubung durch das beurlaubte Klubratsmitglied widersprochen, ist unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen.
 - 8) Jedes Klubratsmitglied kann dem Klubrat ein Mitglied oder Ehrenmitglied seiner Wahl als Vertreter vorschlagen. Nach Bestätigung durch den Klubrat kann der Vertreter zeitweilig die Rechte und Pflichten des jeweiligen Klubratspostens übernehmen. Der Vertreter hat kein Stimmrecht im Klubrat.
 - 9) Der Klubrat tagt mindestens einmal im Monat sowie auf Antrag von mindestens 1/3 der Klubratsmitglieder oder 1/3 der Dreierspitze. Das Klubratsmitglied Formalia bzw. sein Vertreter lädt mindestens zwei Tage vor der Sitzung alle Klubratsmitglieder in geeigneter Form ein. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden. Der Klubrat kann ohne Einladung zusammentreten, wenn alle Klubratsmitglieder formlos ihr Einverständnis erklären. Die Sitzung findet öffentlich statt, der Klubrat kann jedoch aus wichtigem Grund nichtöffentlich tagen.

- 10) Das Klubratsmitglied „Formalia“ bzw. sein Vertreter führt und unterschreibt das Protokoll. Er versendet es binnen einer Woche an alle Klubratsmitglieder. Der Klubrat bestätigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung. Alle Beschlüsse des Klubrates werden spätestens nach Bestätigung des Protokolls durch den Klubrat an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder versandt.
- 11) Der Klubrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Beschlussgegenstand abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Klubratsmitglieder gemäß Absatz 1) sowie mindestens ein Mitglied der Dreierspitze anwesend sind.
- 12) Aufgaben des Klubrates:
 - a. Information aller Mitglieder über die Beschlüsse und Aktivitäten des Klubrates
 - b. Organisation der laufenden Arbeit
 - c. Abstimmung der Vereinstätigkeit mit Studentenwerk, den Studentenräten, Uni/Hochschulen
 - d. Wahrnehmung der Kontrolle über die Einhaltung der Satzung
 - e. Vorbereitung der Vollversammlung, Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - f. Preisgestaltung
 - g. Beschluss über besondere Ausgaben bis einschließlich 2500,- €
- 13) Der Klubrat kann sich für die Dauer der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Er kann die Hausordnung ohne Mitwirkung der Vollversammlung ändern.

§ 10 – Arbeitsgruppen

- 7) Der Klubrat kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ins Leben rufen. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder werden jeweils zur Mitarbeit eingeladen.
- 8) Ein Klubratsmitglied wird durch den Klubrat als Koordinator und Berichterstatter für höchstens eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
- 9) Arbeitsgruppen beraten den Klubrat und können dem Klubrat Beschlussvorlagen unterbreiten.

§ 11 – Dreierspitze

- 1) Die Vollversammlung wählt drei zum Zeitpunkt der Wahl an einer Hochschule immatrikulierte ordentliche Mitglieder aus dem Klubrat in die Dreierspitze.
- 2) Die Wahl erfolgt jeweils bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung im April. Bis zur Wahl einer neuen Dreierspitze bleibt die alte Dreierspitze im Amt.
- 3) Der Verein wird durch die drei Mitglieder der Dreierspitze gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Die Dreierspitze beschließt in der Regel einstimmig. In begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei von drei Stimmen entschieden werden.
- 5) Aufgaben der Dreierspitze:
 - a. Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben des Klubrates
 - b. Beschluss über kurzfristig notwendige Ausgaben bis höchstens 250,- Euro
 - c. Beschluss kurzfristig notwendige Beschlüsse
 - d. Erarbeitung von Anregungen zur weiteren Entwicklung des StuK
 - e. Information des Klubrates vor jeder Sitzung über seine Beschlüsse und Anregungen.

f. Vertretung des Vereins gegenüber Behörden

§ 12 – Finanzen / Sachmittel

- 1) Erworbene bzw. erwirtschaftete Sach- bzw. Geldmittel sind Eigentum des Vereins. Erlöse werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des StuK, ausgenommen sind Entschädigungen für Auslagen der Mitglieder im Zuge der Verwirklichung der Ziele des StuK.
- 2) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Das Vermögen der an der Arbeit des StuK beteiligten Mitglieder, Mitarbeiter und Vereine bleibt unberührt.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch die Vollversammlung mit einer 9/10 Mehrheit, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sämtliche Sach- und Geldmittel werden nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Begleichung aller Außenstände studentischen Initiativen, Vereinen oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung zur Verfügung gestellt.

§ 14 – Inkrafttreten / Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung am 28.04.2018 in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 2) Die Satzung kann von der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Ausgenommen von jeglicher Änderung sind § 2 und dieser Absatz.
- 3) Der Klubrat ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss redaktionelle Änderungen dieser Satzung durchzuführen.